Fussballverband Nordwestschweiz
St. Jakob-Strasse 110 • Postfach • 4132 Muttenz
Telefon +41 61 378 88 55 • Fax +41 61 378 88 56
fvnws@football.ch • www.football.ch/fvnws

An alle Vereine
des Fussballverbandes Nordwestschweiz SFV

Muttenz, 17. April 2015

Beleuchtungsanlagen auf Fussballspielfeldern / Flutlichtspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss den verbindlichen 'Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen' der Sportplatzkommission des SFV (SPK) müssen Beleuchtungsanlagen auf allen Fussballspielfeldern (Haupt- und Nebenspielfelder), auf welchen Verbandsspiele unter Flutlicht ausgetragen werden, durch eine ausgewiesene Beleuchtungsfirma periodisch überprüft und aufgrund des entsprechenden Messprotokolls von der jeweiligen regionalen Sportplatzkommission und der SPK homologiert werden. Damit die Austragung von Flutlichtspielen bewilligt werden kann, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Das aktuelle Beleuchtungsprotokoll darf nicht älter als 5 Jahre sein.
2. Die mittlere Horizontal-Beleuchtungsstärke muss für Spiele bis 2. Liga interregional mindestens 120 Lux und eine Gleichmässigkeit von 0.3 aufweisen. Für Spiele der 1. Liga und der Challenge League betragen die entsprechenden Werte 200 Lux sowie eine Gleichmässigkeit von 0.4.

Anlässlich der im Auftrag der Sportplatzkommission SFV periodisch durchgeführten Überprüfung der bei der Sportplatzkommission des FVNWS hinterlegten Akten haben wir festgestellt, dass zahlreiche Beleuchtungsanlagen nicht alle der drei vorgenannten Anforderungen erfüllen. Der Vorstand FVNWS ist bestrebt, die Anforderungen in den Richtlinien der SPK durchzusetzen und hat darum an seiner Sitzung vom 16. April 2015 folgendes beschlossen:

1. Ab Beginn der Saison 2016/17 dürfen Verbandsspiele unter Flutlicht nur noch auf Fussballspielfeldern ausgetragen werden, falls deren Beleuchtungsanlage die vorgegebenen Anforderungen erfüllt.
2. Die Verantwortung liegt bei den Vereinen, d.h., die Vereine überprüfen durch Konsultation der Homepage des FVNWS unter 'Vereine' / 'Sportanlagen' selbst, ob die Beleuchtungsanlage auf den von Ihrem Verein/Ihren Mannschaften für Flutlichtspiele genutzten Sportanlagen/Spielfeldern die geforderten Bedingungen erfüllt (s. Hinweise im angefügten Dokument). Falls dies nicht der Fall sein sollte, liegt es im Ermessen und Interesse der Vereine, mit dem Eigentümer der Sportanlage in Kontakt zu treten und eine allenfalls nötige Überprüfung sowie, je nach Ergebnis der Messung, allfällig erforderliche Sanierungsarbeiten zu beantragen, damit auch künftig die Austragung von Verbandsspielen unter Flutlicht bewilligt werden kann.

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen zur Klärung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüssen
Fussballverband Nordwestschweiz SFV

R. Paolucci, Präsident

K.Cereda, Sportplatzverantwortlicher FVNWS

crossklinik SwissLife GEMS VÖGTLI DRUCK SOFT CAR WASH Waschen ohne Kratzer

Hinweise zur Überprüfung von Beleuchtungsanlagen

➤ **alle 3 Anforderungen (Anzahl Lux, Gleichmässigkeit und Frist von 5 Jahren)**

müssen erfüllt sein

Beleuchtungsanlage **in Ordnung** - Austragung von Verbandsspielen wird bewilligt.
Alle 3 Anforderungen sind erfüllt: **Anzahl Lux / Gleichmässigkeit / Frist von 5 Jahren**

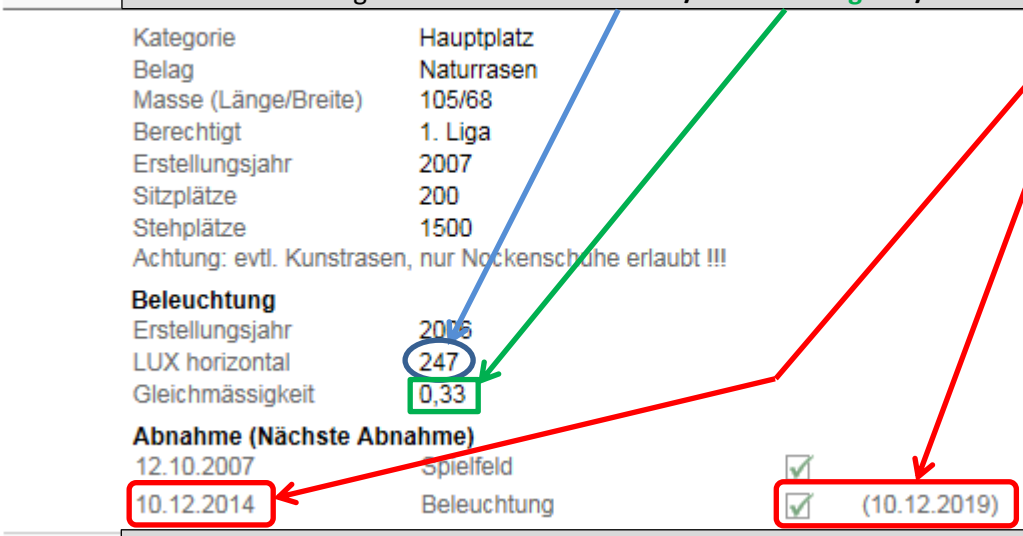

Beleuchtungsanlage **nicht in Ordnung** - Austragung von Verbandsspielen wird **nicht** bewilligt, da nicht alle 3 Anforderungen erfüllt sind (**Gleichmässigkeit beträgt nur 0.23**).

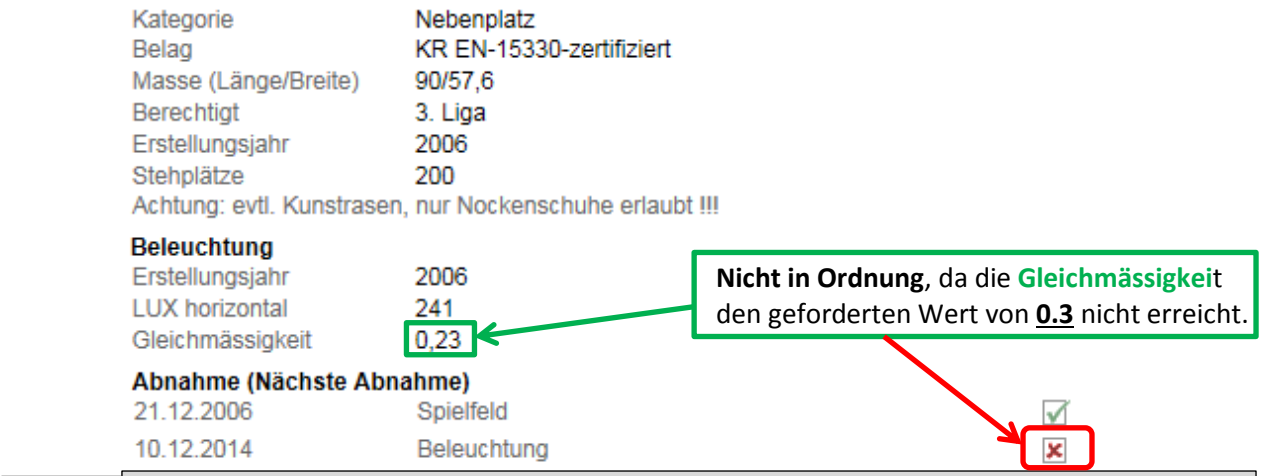

Beleuchtungsanlage **nicht in Ordnung** - Austragung von Verbandsspielen wird **nicht** bewilligt, da nicht alle 3 Anforderungen erfüllt sind (**das aktuelle Messprotokoll ist älter als 5 Jahre**).

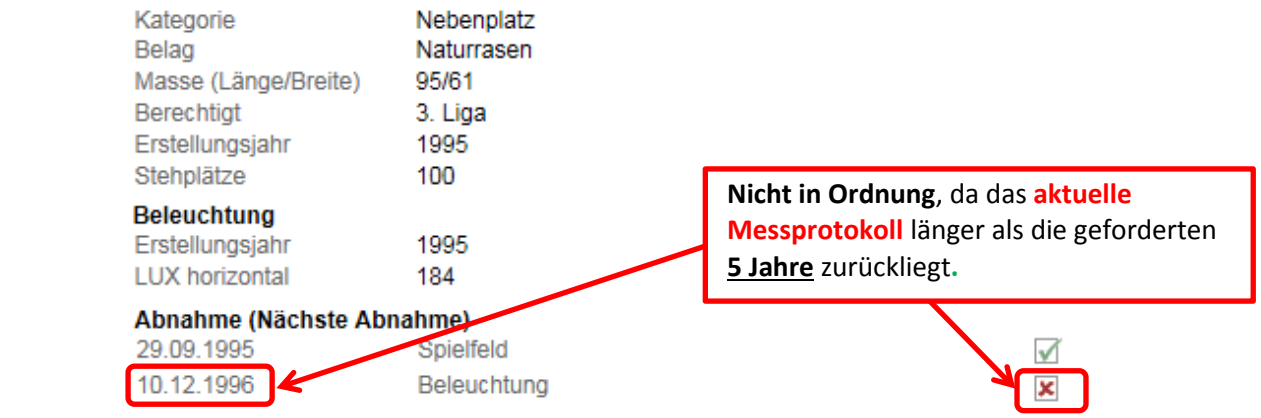

Das aktuelle Dokument *'Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen'* finden Sie auf der Homepage des SFV unter 'OFFIZIELLE DOKUMENTE'.

17.04.2015 / kc